

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0053/2016	

Einwohneranfrage

Herr
O. P.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Änderung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

I. Sachverhalt

Am 20.03.2013 fasste der Stadtrat den Beschluss „5 Änderungssatzung zur Satzung über die

Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) der Stadt Eisenach“ rückwirkend zum 01.01.2013.

Auch die Stadt Eisenach ist Eigentümer von Grundstücken/Gebäuden, so dass auch diese den erhöhten Steuersatz zu leisten hat.

Die Erhöhung der „Grundsteuer B“ bedeutet, dass die Mehrbelastung durch die Eigentümer von Wohnimmobilien an die Mieter weitergereicht werden kann und wird.

Durch die Eigentümer, die in ihren Objekten Wohnraum für Anspruchsberechtigte der Sozialleistungen/ALG 11 bereitstellen, werden die Erhöhungen der Grundsteuer ebenfalls umgelegt.

(Grundsteuern sind Bestandteil der Betriebskosten - BetrKV - und gehören zu den Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des SGB II und SGB XII und gehören zum jeweiligen Anspruch der Leistungsberechtigten.)

II. Fragestellung

1. In welcher Höhe beliefen sich in 2013, in 2014 und in 2015 die Grundsteuereinnahmen (B) für die Stadt Eisenach im Vergleich zum Jahr 2012?

2. In welcher Höhe beliefen sich die Zahlungen der Stadt Eisenach (Liegenschaften/Optimierter Regiebetrieb) für die Grundsteuer B im Jahr 2013, 2014 und 2015?

3. Wie werden diese in Einnahmen und Ausgaben verrechnet?

4. In welcher Höhe beliefen sich die Mehrausgaben der Stadt Eisenach für Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII in 2013, 2014 und 2015 im Vergleich zum Jahr 2012 aufgrund der Erhöhung der Grundsteuer B?

5. In welcher Höhe beliefen sich die Grundsteuern in 2013, 2014 und 2015, die auf Kleingartenanlagen entfallen, jedoch an diese weitergereicht werden?

Herr
O. P.
99817 Eisenach